

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinden Doberschütz und Laußig - Wahl zum Friedensrichter -

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Schieds- und Gütestellen des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sind die Gemeinden verpflichtet, Schiedsstellen einzurichten.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem ehrenamtlichen tätigen Friedensrichter wahrgenommen; bei der Ausübung seines Amtes führt er die Bezeichnung „Friedensrichter“ oder „Friedensrichterin“.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Die Gemeinde Doberschütz nimmt die Aufgabe der Errichtung und Betreibung einer Schiedsstelle auch für die Gemeinde Laußig wahr (gemäß Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Errichtung einer Schiedsstelle vom 05.10.2012). Daher erstreckt sich das Aufgabengebiet des Friedensrichters auf die Gemeinde Doberschütz mit den Ortsteilen Battaune, Bunitz, Doberschütz, Mölbitz, Mörtitz, Paschwitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Winkelmühle, Wöllnau, Rote Jahne sowie die Gemeinde Laußig mit den Ortsteilen Gruna, Pristäblich, Kossa, Pressel, Durchwehna, Görschlitz und Authausen.

Auf folgende Ausschlussgründe wird hinweisen:

Gemäß § 4 SächsSchiedsStG muss der Friedensrichter nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalt ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 gewährleisteten Menschenrechte vom 10.12.1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampftruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und

Kreisleitung, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Einsatzleitung wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen; sowie seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Gemeinde wird vor der Wahl den Direktor des Amtsgerichtes Eilenburg hören. Weiterhin bedarf die Wahl des Friedensrichters der Bestätigung des Direktors des Amtsgerichtes Eilenburg.

Das Amt des Friedensrichters beginnt mit dem Tag seiner Vereidigung durch den Direktor des Amtsgerichtes und endet 5 Jahre nach Amtsantritt (Ablauf der Wahlperiode), wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird, wenn der Friedensrichter sein Amt niederlegt oder wenn er seines Amtes enthoben wird. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Friedensrichter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

Interessierte Einwohner der Gemeinden Doberschütz und Laußig richten bitte ihre Bewerbung um dieses Ehrenamt schriftlich mittels des unten angefügten Formulars bis zum **05.06.2020** an die Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz. Nähere Auskünfte können im Hauptamt (Ansprechpartnerin Frau Behr, Tel. 034244/54018) eingeholt werden.

gez. März
Bürgermeister

An
Gemeinde Doberschütz
Hauptamt
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

Ich interessiere mich für das Amt als Friedensrichter/in.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Familienname: _____

ggf. Geburtsname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Beruf: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail-Anschrift: _____

Hiermit erkläre ich, dass Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 SächsSchiedsGütStG nicht vorliegen. Ich willige ein, dass Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden können.

Datum, Unterschrift